

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
der Stadt Barth
(Niederschlagswassergebührensatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) , der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth in ihrer Sitzung am 20.06.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Barth (Niederschlagswassergebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Gebühren

- § 3 Grundsatz
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Gebührensschuldner
- § 7 Entstehung und Beendigung
der Gebührenpflicht
- § 8 Erhebungszeitraum
- § 9 Heranziehung, Fälligkeit und
Vorauszahlungen

III. Schlussvorschriften

- § 10 Anzeige-, Auskunfts- und
Duldungspflichten
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers nach den Maßgaben der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Barth – Abwassersatzung – in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im folgendem werden Begriffe definiert, die sich nicht in den Begriffsbestimmungen der Abwassersatzung finden:

1. Fixkosten:
Fixkosten nach dieser Satzung sind insbesondere Kosten für Abschreibungen und Zinsen einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals,
2. Variable Kosten:
Variable Kosten nach dieser Satzung sind Aufwendungen für Material, Löhne und Gehälter, fremde Leistungen, sonstige Aufwendungen und Steuern,
3. Grundstück:
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein Grundstück beteiligt ist, das auch selbstständig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.

II. Gebühren

§ 3 Grundsatz

- (1) Für die Vorhaltung und /oder Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungsanlage) erhebt die Stadt Barth zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Vorhaltung ist die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage an der jeweiligen Anschlussstelle (Anschlussleitung).
- (3) Die Inanspruchnahme liegt vor, wenn Niederschlagswasser unmittelbar in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird oder mittelbar über befestigte Flächen oder offene Gräben und Wasserläufe in diese Anlage abgeleitet wird.
- (4) Die Benutzungsgebühr gliedert sich in
 - a) Grundgebühr für die Inanspruchnahme der ständigen Betriebsbereitschaft (Vorhalteleistung) der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und
 - b) Zusatzgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme (Abs. 3) der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (5) Der Gebührenschuldner eines an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücks wird zur Zahlung der Grundgebühr auch dann herangezogen, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden, aber tatsächlich kein Niederschlagswasser über die Anschlussleitung eingeleitet wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr ist die gesamte bebaute und künstlich befestigte Fläche eines Grundstücks, welche an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann (grundgebührenpflichtige Fläche).
- (2) Maßstab für die Bemessung der jährlichen Zusatzgebühr ist die an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossene bebaute, überbaute und /oder künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird (zusatzgebührenpflichtige Grundstücksfläche).
- (3) Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist der Quadratmeter, wobei die gebührenpflichtige Grundstücksfläche auf volle Quadratmeter abgerundet wird.

(4) Ökologische Maßnahmen werden bei der Gebührenbemessung für die Zusatzgebühr berücksichtigt. Die dafür erteilte Ermäßigung beträgt für:

- a) Begrünte Dachflächen 50 %
- b) Fugenpflaster 20 %
- c) Rasengittersteine, Sickersteine 50 %

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die jährliche Niederschlagswassergrundgebühr beträgt 0,26 €/m² grundgebührenpflichtiger Grundstücksfläche.
- (2) Die jährliche Niederschlagswasserzusatzgebühr beträgt 0,07 €/m² zusatzgebührenpflichtiger Grundstücksfläche.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer, bei Erbbaurecht der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Gebührensschuldners ist der Stadt oder ihrem Beauftragten entsprechend § 10 Abs. 2 dieser Satzung schriftlich vom bisherigen und auch vom neuen Gebührensschuldner anzuzeigen. Die Gebührensschuld geht mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel angezeigt wurde, auf den neuen Gebührensschuldner über. Wenn der bisherige Gebührensschuldner die Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfallen, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührensschuldner, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, ab dem das Grundstück über eine betriebsbereite Grundstücksanschlussleitung an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Zusatzgebührenpflicht entsteht erst mit der Inanspruchnahme entsprechend § 3 Abs. 3 dieser Satzung, d. h. mit Beginn des Monats, ab dem Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
- (3) Die Grundgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird.
- (4) Die Zusatzgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Einleitung von Niederschlagswasser endet, sofern eine Befreiung vom Benutzungszwang nach § 7 der Abwassersatzung erteilt ist.

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet sie vor Ablauf des Kalenderjahres beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.
- (3) Änderungen der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche, die Einfluss auf die Höhe der Benutzungsgebühr haben, sowie die Erteilung oder das Entfallen einer Befreiung vom

Benutzungszwang werden ab dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt der Änderung folgt, berücksichtigt.

§ 9

Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Benutzungsgebührensschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Auf die mit Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Benutzungsgebühren sind zweimonatliche Vorauszahlungen zu leisten, die jeweils am 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. und 10.12. fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid, der mit Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erlassen wird.
- (4) Die Vorauszahlungen nach Abs. 3 werden mit der mit Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig entstehenden Benutzungsgebühr verrechnet. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 3 übersteigt, ist innerhalb von 4 Wochen in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 3 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres verrechnet bzw. - wenn im Folgejahr keine Vorauszahlungen zu leisten sind - unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides unbar erstattet.
- (5) Die Höhe der Vorauszahlungen bestimmt sich nach den im vorangegangenen Erhebungszeitraum zuletzt maßgeblichen Bemessungsgrundlagen nach § 4 dieser Satzung. Bestand im Vorjahr keine Gebührenpflicht, so erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung auf Grundlage der vom Gebührenschuldner angegebenen oder von der Stadt oder dem von ihr Beauftragten geschätzten bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.
- (6) Entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr während des Erhebungszeitraumes (§ 8 Abs. 2 dieser Satzung), wird der endgültige Betrag 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

III. Schlussvorschriften

§ 10

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt oder ihrem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt oder dem von ihr Beauftragten sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.
- (4) Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen der Gebühren, zur Abgabeberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben kann sich die Stadt eines damit beauftragten Dritten nach Maßgabe von § 12a Abs. 1 Satz 2 KAG M-V bedienen. Die Stadt darf sich zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben der Datenverarbeitungsanlagen eines Dritten bedienen. Dem Dritten stehen die Rechte nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 sowie nach § 11 dieser Satzung zu.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten,
 - die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 – 28 BauGB und § 3 WOBauErlG oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben der Stadt bekannt geworden sind,
 - des Einwohnermeldeamtes
 - die aus der Hausnummernvergabe oder aus der Festsetzung und Erhebung anderer Kommunalabgaben der Stadt bekannt geworden sind,
 - aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtesdurch die Stadt oder den von ihr Beauftragten zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Stadt sich eines Dritten bedient, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (4) Die Stadt oder der von ihr Beauftragte ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 – 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 10 dieser Satzung seinen Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13

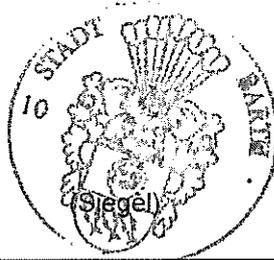
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Barth, 20.06.2013



Dr. Kerth
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 20.06.2013



Dr. Kerth
Bürgermeister

